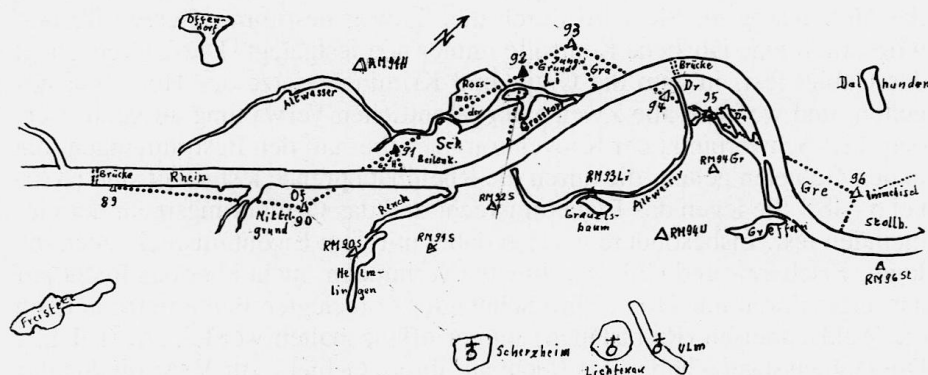


machen will, kann aus den Zahlen des Begleitdokuments des Steins 91 die Meßpunkte auf der Landkarte 1:25000 eintragen und die Steine suchen. Das betrifft RM 91 S und RM 91 H.

Sowohl die *Rheinbanngrenze* als auch die *Kirchenlinien* verursachten in den Wäldern deutlich sichtbare Eingriffe. Nach Artikel 11 des Grenzvertrags mußten nämlich längs der besagten Linien Schneisen gehauen werden, die immer offengehalten werden müssen. Diese Maßnahmen dienten dazu, den Geometern bei ihren Messungen freie Sicht zu verschaffen. Nach Artikel 12 des Grenzvertrags waren diese Schneisen längs der Banngrenze gemeinsames Domäneneigentum der vertragschließenden Staaten, die Kirchenlinien hingegen das Domäneneigentum des jeweiligen Hoheitsstaates. Im Volksmund nannte man die Schneisen längs der Kirchenlinien „Kirchenrachten“.



Korrigierter Rhein mit Rheinbanngrenze 89–90– . . . –96 von 1840

Zeichnung: L. Uibel

Ihrer Zweckbestimmung entsprechend konnte man den Rhein im Rücken an ihrem Ende durch den Wald hindurch wie eingerahmt einen Kirchturm erblicken. Ich habe mich als Kind von dieser Tatsache an zwei Beispielen oft überzeugt: Kirchenlinie RM 92 S im rheinnahen Riedwald und RM 93 L im unteren Wörth, südöstlich von Grauelsbaum. Ein großer Teil der Banngrenze und der Kirchenlinien wurden als Waldwege benutzt. Das galt und gilt noch heute für das 2 km lange Grenzstück Nr. 91–Nr. 92, soweit die Altwasser es zulassen. Ein Teil dieser Waldschneisen wurde nach der Ablösung des Rheingrenzvertrags im Jahre 1925, soweit sie nicht als Waldwege dienten, wieder aufgeforstet.

Wer heute einen Banngrenzstein betrachtet, wird auf der französischen Seite die bourbonische Lilie des Grenzsteindokuments vermissen. Bei den Steinen Nr. 92–94 wird er an deren Stelle die Initialen E-L (= Elsaß-Lothringen) finden, die nach 1871 auf den Steinen eingemeißelt wurden. Bei manchen Grenzsteinen und Rheinmarken sind diese Initialen sogar das dritte Symbol,